

Kommunale Beteiligungen

Jochen Bäuml, Ulrike Löhr
Transparency International Deutschland e.V.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel.: 030-549898-0
Fax: 030-549898-22
office@transparency.de
www.transparency.de

Stand: März 2013



Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

Inhalt

1	Zielgruppe	3
2	Fragen zu kommunalen Beteiligungen	3
3	Gesellschaftsrechtliche Form kommunaler Unternehmen	4
3.1	Brandenburg	4
3.1.1	Aktiengesellschaft	4
3.1.2	GmbH	5
3.1.3	Eckpunkte für Unternehmensgründungen	5
3.2	NRW	6
3.2.1	Beteiligungsbericht	6
3.2.2	Bedingungen wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen	6
3.2.2.1	Voraussetzungen für privatrechtlich organisierte kommunale Unternehmen	8
3.2.2.2	Gesellschaftsrechtliche Organisationsformen	8
3.2.3	Interessensicherung der Kommunen	9
3.3	Weitere in den Gesellschaftsverträgen festzuschreibende Eckpunkte	9
4	Beispiele für den Missbrauch anvertrauter Macht	10
5	Transparenz und Ethik	11
5.1	Transparenz	11
5.2	Ethik	11
6	Informationsrechte der Stadtverordneten oder Ratsmitglieder	12
6.1	Gemeinderat	12
6.2	Bürgermeister	13
6.3	Auskunftsrechte der Ratsmitglieder gegenüber der Verwaltung	13
6.4	Auskunftsrechte gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern	15

7	Sponsoring	17
7.1	Definition	17
7.2	Steuerliche Absetzbarkeit von Sponsoring	17
7.3	Aktives Sponsoring kommunaler Unternehmen	18
7.4	Passives Sponsoring kommunaler Unternehmen	18
7.5	Weitere gesetzliche Einschränkungen des Sponsoring	19
7.6	Wirtschaftliche Voraussetzungen für sponsernde Unternehmen	19
7.7	Eckpunkte für eine Sponsoringrichtlinie	20
7.7.1	Allgemein	20
7.7.2	Aktives Sponsoring	20
7.7.3	Passives Sponsoring	21
8	Compliance	22
8.1	Definition: Compliance und Compliance Management System	22
8.2	Corporate Government Kodizes	22
8.3	Inhalte einer Compliance Richtlinie	23
9	Schlussbetrachtung	25

1 Zielgruppe

Erfahrungen (Beispiele) zeigen, dass publik gewordene Unzufriedenheit in der Bevölkerung über Geschäftspraktiken von Unternehmen, die ganz oder teilweise in kommunalem Besitz sind, zu Fragen und Kritik der Stadtverordneten bzw. Gemeinderäte an die jeweilige Kommunalverwaltung führen. Die Antworten der Verwaltung und der Geschäftsführungen sind oft unbefriedigend, weil über Inhalte mit dem Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur unzureichend informiert wird. Stadtverordneten und Gemeinderäten werden so Informationen vorenthalten, die für sie notwendig sind, um die Politik in der Kommune zu gestalten und die Kontrollfunktion, die ihnen qua Mandat zukommt, wirkungsvoll umzusetzen.

Es soll deshalb informiert werden über

- Rechte von Stadtverordneten und Gemeinderäten, die aus der **rechtlichen Gesellschaftsform** folgen, über
- **Informationsrechte** der Stadtverordneten und Gemeinderäte,
- über Kontrollmöglichkeiten beim **Sponsoring** und
- über die Vermeidung mangelhafter Umsetzung gesetzlicher Vorschriften und betriebsinterner Regelungen – **Compliance** –, sowie der **Korruptionsprävention**.

2 Fragen zu kommunalen Beteiligungen

- Wenn Sie auf die Unternehmen sehen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind sie dann zufrieden?
- Sind die Beteiligungsunternehmen optimal geführt?
- Werden sie demokratisch kontrolliert?
- Können Sie stolz auf ihre Unternehmen sein?
- Stärken die Unternehmen das Image der Stadt?

Für das Ansehen einer Stadt sind die Leistungen seiner Unternehmen von großer Bedeutung.

- Funktioniert die Stadtreinigung und Müllabfuhr?
- Ist die Energieversorgung wettbewerbsfähig?
- Ist der Service der kommunalen Unternehmen gut?
- Hat das Krankenhaus einen guten Ruf?
- Etc.

Die Bedeutung der städtischen Beteiligungen wird oft unterschätzt. So liegt z.B. in Potsdam der Umsatz der städtischen Beteiligungen mit 536 Mio. € (2009) knapp über dem Finanzhaushalt von 512 ,5 Mio. €.

In Düsseldorf beträgt der Umsatz der Beteiligungen 2.834,2 Mio. €, der Finanzhaushalt ist mit 2.439,5 Mio. € fast 400 Mio. € kleiner.

Jede Kommune sollte sich darüber im Klaren sein, dass sie für die öffentlich-rechtlichen Aufgaben verantwortlich ist und dass sie sich diesen Aufgaben nicht entziehen kann, indem sie die Unternehmen privatrechtlich organisiert.

(vgl. OVG Lüneburg, 10 LC 217/07 vom 03.06.2009, S.3,

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE090002078&st=null&showdoccase=1>)

In diesem Sinn hat auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil zum Kurbeitragsrecht entschieden, dass die öffentliche Fremdenverkehrswerbung und der Betrieb der öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen auch dann Aufgabe der Gemeinde bleiben, wenn sich die Gemeinde hierfür einer GmbH bedient.

(NdsOVG, Urte. v. 27.1.2003 - 9 LB 287/02 - NdsVBI 2003, 247 = ZKF 2004, 108 = NSt-N 2003, 259 = NVwZ 2003, 1538

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE111750300&st=null&showdoccase=1>)

3 Gesellschaftsrechtliche Form kommunaler Unternehmen

3.1. Brandenburg

Der Schwerpunkt wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen liegt in der Daseinsvorsorge für ihre Bürger. Die brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) beschreibt im § 2 die kommunalen Aufgaben und im § 91 BbgKVerf die zulässige wirtschaftliche Betätigung. Danach darf sich eine Kommune wirtschaftlich betätigen, wenn

“der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt...” (§ 91 BbgKVerf)

Da Unternehmen mit mehrheitlicher kommunaler Beteiligung nicht nur an einer Gewinnerzielung interessiert sind, sondern Unternehmen auch soziale und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, sollten sie eine Gesellschaftsform wählen, die der Kommune, bzw. deren Vertretern direkten Einfluss auf die Geschäftsführung sichern. Kommunale Unternehmen sind am Gemeinwohl orientiert und dienen der Daseinsvorsorge. Ein Verkehrsbetrieb mit rein gewinnorientierten Interessen wird z.B. Strecken stilllegen, die sich wirtschaftlich nicht rechnen. Die Kommune, als Eigentümerin hat aber aus gesellschaftlichen und sozialen Gründen andere Interessen und würde diese Strecken z.B. nicht stilllegen.

3.1.1 Aktiengesellschaft

Bei einer Aktiengesellschaft hat die Hauptversammlung, also die Versammlung der Aktionäre gegenüber der Geschäftsführung (dem Vorstand) **kein direktes Weisungsrecht.** (AktG § 119 (2)) Der Einfluss der Kommune wäre demnach stark zurückgedrängt.

Auch die Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften haben nicht nur eine Verschwiegenheitspflicht, sondern sind ausschließlich dem Wohl und den Interessen des Unternehmens verpflichtet, die sich erheblich von den Interessen der Gesellschafter (also der kommunalen Eigentümer, der Städte, Kreise und Gemeinden) unterscheiden können. (BVerwG 8 C 16.10, Rz 20 vom 2011-08-13)

3.1.2 GmbH

Um den Einfluss und die Kontrolle des Unternehmens durch die Kommune sicherzustellen, empfiehlt sich die Gesellschaftsform einer GmbH. Hier kann die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung direkt Weisung erteilen. § 97 (1) der BbgKVerf schreibt vor, dass der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister, Oberbürgermeister) oder ein von ihm bestellter Vertreter, die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt.

Das Kommunalparlament kann nun seinerseits Beschlüsse fassen, die der Hauptverwaltungsbeamte auszuführen hat. (§ 54 (1) Satz 2 BbgKVerf)

3.1.3 Eckpunkte für Unternehmensgründungen

Die brandenburgische Kommunalverfassung benennt in § 96 Eckpunkte, die bei Unternehmen mit kommunaler Beteiligung zu berücksichtigen sind. „Es ist sicherzustellen dass:

- das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
- die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,
- die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,
- bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,
- die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,
- in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
- der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
- Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.“

3.2. NRW

3.2.1. Beteiligungsbericht

Nach § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen sind die Gemeinden verpflichtet, einen Bericht zu erstellen

"... in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist."

Dieser ist jährlich fortzuschreiben.

Er soll die Bürger, die politischen Vertreter im Rat und seinen Ausschüssen sowie die Mitglieder der Verwaltung über

- die Art und den Umfang des Beteiligungsverhältnisses
 - die Zusammensetzung der Organe
 - die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen sowie
 - die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- der einzelnen kommunalen Beteiligungen informieren.

3.2.2. Bedingungen wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen

Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde sind die §§ 107 ff. der GO NRW.

Ausgehend von der in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verankerten Selbstverwaltungsgarantie für die Gemeinden regelt die GO NRW die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung (§§ 107 - 115 GO NRW).

Der § 107 GO NRW unterscheidet zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung.

Mit der Neufassung des Gemeindegewirtschaftsrechts wurde im § 107 GO NRW zur wirtschaftlichen Betätigung bestimmt, dass nicht länger ein „dringender“ öffentlicher Zweck, sondern nur noch ein öffentlicher Zweck erforderlich ist.

Nach § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

Zulässig ist die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde dann, wenn

„ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und

wirtschaftlich erfüllt werden kann.“

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten der Telekommunikationsanlagen.

Weiterhin wurde ein neuer § 107a GO NRW eingefügt. Mit dieser Regelung sollen zur energiewirtschaftlichen Beteiligung in den Bereichen Strom, Gas und Wärme bestehende Wettbewerbsbeschränkungen aufgehoben werden.

Ein öffentlicher Zweck liegt immer dann vor, wenn die Leistungen und Lieferungen eines Unternehmens im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner zum Ziel haben (Daseinsvorsorge). Öffentlicher Zweck in diesem Sinne ist somit jede gemeinwohlorientierte, im öffentlichen Interesse der Einwohner liegende Zielsetzung, also die Wahrnehmung einer sozial-, gemeinwohl- und damit einwohnernützigen Aufgabe.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die Voraussetzung entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass jede wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde sich in den Grenzen halten muss, die ihre Leistungsfähigkeit setzt. Erforderlich ist demzufolge eine Relation zwischen der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Gemeinde einerseits und der konkreten (finanziellen) Beteiligung an einem Unternehmen andererseits.

Die Zulässigkeit wird über die Absätze 3 und 4 des § 107 GO NRW weiter eingeschränkt. So ist die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde außerhalb des Gemeindegebietes unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur zulässig, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt werden.

In § 107 Abs. 2 GO NRW werden folgende Einrichtungen aus dem Begriff der wirtschaftlichen Betätigung herausgenommen:

- „1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,*
- 2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten*
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),*
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),*
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),*
- 3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,*
- 4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,*

5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.“

Der Betrieb von Einrichtungen dieser Art gilt kraft Gesetzes als nichtwirtschaftliche Betätigung und ist somit nicht an die Zulässigkeitsvoraussetzungen aus § 107 Absatz 1 GO NRW gebunden.

3.2.2.1. Voraussetzungen für privatrechtlich organisierte kommunale Unternehmen

Während sich § 107 GO NRW auf die Gesamtheit aller kommunalen Unternehmen unabhängig von der Rechtsform und wirtschaftlichen Zielsetzung des Unternehmens bezieht, wird die Beteiligung an privatrechtlich organisierten Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des privaten Rechts gesondert im § 108 GO NRW geregelt. Laut § 109 GO NRW sollte durch die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben mittels wirtschaftlicher Unternehmen auch ein Ertrag für den Gemeindehaushalt erwirtschaftet werden, soweit die Erfüllung des öffentlichen Zweckes nicht durch diese Gewinnerzielungsabsicht beeinträchtigt wird. Angestrebt wird dabei ein Jahresgewinn, der sowohl die zur Substanzerhaltung notwendige Rücklagenbildung als auch eine marktübliche Verzinsung des von der Gemeinde eingesetzten Eigenkapitals gewährleistet. Die Erwirtschaftung eines Ertrags für den städtischen Haushalt wird somit zwar angestrebt, ist aber der öffentlichen Zwecksetzung stets nachgeordnet.

3.2.2.2. Gesellschaftsrechtliche Organisationsformen

Für die organisatorische Ausgestaltung kommunaler Unternehmen stehen sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationsformen zur Verfügung. Laut § 108 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW muss die Haftung der Kommune auf einen bestimmten festen Betrag begrenzt werden, so dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG) und die eingetragene Genossenschaft (eG) geeignete Rechtsformen öffentlicher Beteiligungsunternehmen darstellen. Für die Aktiengesellschaft ist hierbei aber der Nachrang gegenüber anderen Rechtsformen zu beachten.

Neben diesen unmittelbaren Beteiligungen durch den Erwerb von Geschäftsanteilen und Aktien von privatrechtlichen Gesellschaften können Gemeinden auch mittelbar an Unternehmen beteiligt sein. Kennzeichnend für diese mittelbaren Beteiligungen ist, dass die Stadt über ein unmittelbares, direktes Beteiligungsunternehmen an weiteren Gesellschaften beteiligt ist. Die privatrechtlich geführten Beteiligungsunternehmen der Stadt haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften haftet nur deren Gesellschaftsvermögen.

Das Problem städtischer Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen besteht in dem Spannungsfeld zwischen dem Streben der Unternehmen nach möglichst großer Unabhängigkeit und der kommunalen gemeinwirtschaftlichen Zielsetzung. Städtische Zielsetzungen müssen bei Unternehmensentscheidungen stets berücksichtigt werden. Aus diesem Grund schreibt die Gemeindeordnung im § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW die kommunale Einflussnahme auf die Beteiligungsunternehmen durch die

Vertretung der Stadt in den Überwachungsorganen der Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des privaten Rechts vor. Der kommunale Einfluss muss durch eine entsprechende Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge, der Satzungen oder in sonstiger Weise gesichert werden.

3.2.3. Interessensicherung der Kommunen

§ 113 Abs. 2 GO NRW schreibt vor, dass bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde vertritt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Auch nach § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie müssen ihr Amt auf Beschluss des Rates niederlegen. Allerdings gilt dies nur, soweit durch Gesetz (z. B. nach § 93 Abs.1 Satz 3 in Verbindung mit § 116 AktG, §§ 394, 395 AktG) nichts anderes bestimmt ist.

3.3. Weitere in den Gesellschaftsverträgen festzuschreibende Eckpunkte

Zusätzlich zu den gesetzlich festgeschriebenen Regelungen sollten weitere Eckpunkte in den Gesellschafterverträgen berücksichtigt werden:

- Offenlegung von Verträgen bei Privatisierung bzw. Teilprivatisierung kommunaler Unternehmen,¹
- Gewinnabführung
- Verbot von Geheimabsprachen
- Sicherung von Mitspracherechten, besonders bei Preis- und Ababengestaltung
- Teilnahme des Beteiligungsmanagements an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen
- verbindliche Vorgabe eines Public Corporate Governance Kodex für kommunale Beteiligungen
- Offenlegung von Geschäftsführergehältern
- Compiancesystem, das Vorgaben für die institutionelle Umsetzung enthält
- Richtlinie zur Korruptionsprävention
- Verbot von Parteiensponsoring
- vollständiges Offenlegen (Internet) von aktivem und passivem Sponsoring
- Begrenzung des Sponsorings auf 0,5% des Umsatzes
- Diese Eckpunkte stellen den Einfluss und die Steuerung der kommunalen Unternehmen durch die Gremien der Kommune sicher.

¹ Es ist sicherzustellen, dass bei Vertragsabschluss dem Recht auf Veröffentlichung nichts entgegensteht. Vgl. Berliner IFG § 4, § 7a, § 17 Abs.3

4 Beispiele für den Missbrauch anvertrauter Macht

Bürger haben Vertrauen in Politik und Verwaltung, wenn sie die Überzeugung haben, dass alles nach Recht und Gesetz vor sich geht, die Stadt gut und effizient verwaltet wird, einschließlich der Beteiligungen, dass den sozialen Belangen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird, dass es gerecht zu geht's in der Stadt. Bürger verlangen aber auch mehr Teilhabe an Entscheidungen und das setzt eine entsprechende Information und Kommunikation voraus. Warum müssen städtebauliche Verträge geheim sein? Zumindest in ihren Leistungsteilen ist das nicht einsehbar.

Dieses Vertrauen wird aufs Spiel gesetzt, wenn anvertraute Macht zum privaten Nutzen missbraucht wird, wenn demokratische Spielregeln außer Kraft gesetzt werden, wenn Geheimpolitik betrieben wird, wenn Entscheidungen in Hinterzimmern ausgekungelt werden, wenn das Licht der Öffentlichkeit gescheut wird.

Beispiel 1

Der Geschäftsführer eines städtischen Unternehmens spielt den Sugardaddy bei „seinem Verein“, bei dem er eine Spitzenposition innehat und dem er mit Sponsoring durch das städtischen Unternehmens kräftig unter die Arme greift. Das alles wird im Aufsichtsrat gut abgesichert, weil einige Aufsichtsratsmitglieder gleichfalls Spitzenpositionen in anderen Vereinen innehaben, die dann natürlich auch gefördert werden müssen.(Potsdam, Neuruppin)

Es gibt dieses Muster in den verschiedensten Varianten. Manchmal trägt der Bürgermeister selbst auf zwei Schultern, er ist der starke Mann gegenüber dem Unternehmen, er ist Gesellschaftervertreter und möglicherweise auch Aufsichtsratsvorsitzender und Spitzenfunktionär im Verein, wenn dann reichlich Sponsorengelder fließen, dient das nicht nur dem Verein, sondern stärkt auch das Ansehen des Bürgermeisters und damit seine politische Position.

Beispiel 2

Beim Verkauf von Anteilen der Stadtwerke an private Energieversorger hat es Absprachen gegeben, denen zu Folge die Energieunternehmen kräftig in eine schwarze Kasse gespendet, mit deren Hilfe dann der Bürgermeister ihm genehme Projekte großzügig finanziell unterstützen kann. Auch das ist Vorteilsnahme und Korruption. Solche Nebenabsprachen hebeln den Wettbewerb aus, kommunale Gremien wurden umgangen.

Beispiel 3

Eine städtische Tochter spendet über eine eigene 100%ige Tochtergesellschaft einen namhaften Betrag für den Wahlkampf von Ratskandidaten an eine örtliche Partei, lädt unmittelbar die Mitglieder der entsprechenden Ratsfraktion zu sommerlichen Grillfesten ein. In der Folge wird diese städtische Tochter wiederholt mit der Durchführung, Planung oder Überwachung von Baumassnahmen der Stadt beauftragt. Es sieht nach einer Umgehung des Parteiengesetzes aus, das durch die Bundestagsverwaltung zu ahnden wäre.

Wie ist Korruption, dem Verlust der Glaubwürdigkeit und auch dem Verlust des Ansehens der Stadt vorzubeugen?

Eine wissenschaftliche Untersuchung von PricewaterhouseCoopers² (PwC, <http://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/kriminalitaet-im-oeffentlichen-sektor-2010.jhtml>) hat folgendes Phänomen zu Tage gefördert:

Behördenvertreter glauben zu 10% dass **ihre Behörde** durch Vorteilsnahme bzw. durch Bestechlichkeit geschädigt wurde. Sie glauben aber, dass die Verwaltung ganz allgemein Schäden von 20 bis 25% erleidet. Was heißt das? Die Korruptionsgefahr im eigenen Haus wird um 100 bis 150% geringer eingeschätzt als bei anderen. Der Blick auf das eigene Haus erscheint offensichtlich stark rosa eingefärbt zu sein. Das sollte jeden Stadtverordneten oder Gemeinderat, jeden Behördenmitarbeiter nachdenklich machen.

5 Transparenz und Ethik

Transparenz und Ethik sind die beiden Schlüsselbegriffe für eine wirksame Korruptionsprävention. Sie sind im positiven Sinn Garanten für Vertrauen und Glaubwürdigkeit und damit auch für Ansehen und Anerkennung der handelnden Politiker.

5.1 Transparenz

Transparenz ist eine wesentliche Voraussetzung für Demokratien, die auf Vernunft, Information und Beteiligung aller Bürger setzen. Auch wenn Entscheidungen in einer repräsentativen Demokratie auf gewählte Vertreter delegiert werden, so sind Diskussionen, Entscheidungen, Handlungen fortlaufende Prozesse, die nach Einbindung der Bürger verlangen. Die technologische Entwicklung bietet umfassende Informations- und Teilhabemöglichkeiten, die von der Gesellschaft verstärkt eingefordert werden.

Transparenz stellt die eigenen Handlungen auf den öffentlichen Prüfstand und **trägt so schon im Vorfeld zur genauen Überprüfung der geplanten Handlungen bei**. Transparenz fördert ethisches Handeln, zwingt zu Nachdenklichkeit. Sie vermittelt dem Bürger ernst genommen zu werden, vermittelt das Recht auf Anerkennung, das zu den Grundprinzipien demokratischen Verhaltens gehört. Wer sich der öffentlichen Diskussion stellt vermittelt dem Bürger Anerkennung und Wertschätzung. Das sind Grundlagen und Voraussetzungen, die andererseits bei Bürgern wiederum zu mehr Achtung und Respekt gegenüber Politikern führen.

5.2 Ethik

Ethik ist der zweite Pfeiler auf dem nicht nur Korruptionsprävention sondern ganz wesentlich auch „good Governance“ ruht.

So werden die meisten Straftaten gar nicht erst begangen, **weil sich bestimmte Handlungen aus moralischen Gründen verbieten**. Daraus ergibt sich für die Organisationskultur eine besondere Aufgabe. **Eine wertorientierte**

² PWC: Kriminalität im öffentlichen Sektor 2010; Auf der Spur von Korruption & Co, S. 16 f

Kriminalprävention fördert die Bereitschaft zu informeller Selbstkontrolle. Ein gelebter Ehrenkodex könnte also schon etwas bewirken. Ehrenkodizes oder Selbstverpflichtungen, Leitbilder mit dem Ziel präventiv gegen Korruption zu wirken sind jedoch nicht selbstverständlich, sie bestärken den Einzelnen korrekt zu handeln. Ansehen und Vertrauen in Politik und Verwaltung werden gestärkt.

Aus kriminologischer Sicht wirkt besonders das Entdeckungsrisiko abschreckend, nicht so sehr die Strafe selbst. Das spricht für einen **Ombudsmann** oder eine **Ombudsfrau**, die außerhalb der Behörde Hinweise, auch anonyme Hinweise entgegennehmen. Um die Verschwiegenheitspflicht wahren zu können, besonders bei anonymen Hinweisen, sollten die Ombudsleute Rechtsanwälte sein. Sie haben eine Filterfunktion und können zusammen mit den behördeninternen Antikorruptionsbeauftragten den Hinweisen nachgehen. Auch wenn sich nicht hinter jedem Hinweis ein Korruptionsfall verbirgt, so haben die Ombudsleute eine seismographische Funktion, sie haben oft Erkenntnisse, auf Grund deren sich Fehlentwicklungen vorzeitig aufspüren lassen und damit auch viel leichter beseitigt werden können.

Eine ähnliche Funktion wie Ombudsleute können **elektronische Hinweisgeber-systeme** übernehmen. Sie gewährleisten zweierlei:

- der Hinweisgeber bleibt anonym, eine elektronische Rückverfolgung ist ausgeschlossen,
- das System ermöglicht einen Dialog zwischen Hinweisgeber und dem Empfänger des Hinweises. Die Empfangsstelle sollte beim Antikorruptionsbeauftragten angesiedelt sein.

6 Informationsrechte der Stadtverordneten oder Ratsmitglieder

In den deutschen Gemeindeordnungen hat sich ein dualistisches System von zwei zentralen Organen herausgebildet – dem Gemeinderat (auch: Gemeindevertretung, Stadtvertretung) und dem Bürgermeister (in Hessen: Magistrat).

6.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist kein Parlament im staatsrechtlichen Sinne, sondern Organ der Verwaltung. Dem Gemeinderat obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen der Gemeinde. Alle deutschen Gemeindeordnungen sehen Entscheidungsvorbehalte der Gemeindevertretungen vor, die nicht an andere Organe delegiert werden können.

Die Mitglieder von Kommunal- oder Kreisparlamenten sind frei gewählte Abgeordnete, denen der Status von Mandatsträgern zukommt, auch für sie gilt Art. 38 des Grundgesetzes. Sie sind an „Weisungen und Aufträge nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“, sofern sie nicht konkrete Verwaltungsaufgaben der Kommune übernommen haben.³

³ BGH, Urteil vom 9. Mai 2006 – 5 StR 453/05 „Kommunale Mandatsträger sind keine Amtsträger, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Volksvertretung und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen.“ Siehe auch Rz 33

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=38616&pos=0&anz=1>)

6.2 Bürgermeister

Zweites Zentralorgan ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister in kreisfreien Städten, großen Kreisstädten sowie großen selbständigen Städten, Mittelstädten bzw. vielen großen kreisangehörigen Städten), der in den meisten Bundesländern die Verwaltung leitet, Beschlüsse des Gemeinderates ausführt, meistens den Vorsitz im Gemeinderat führt und die Gemeinde nach außen repräsentiert. Die Kompetenzen und die Wahlgrundsätze und Wahlzeiten weichen in den Bundesländern erheblich voneinander ab (vgl. Gemeindeverfassungen). In allen Bundesländern außer in Hessen ist die Verwaltungsleitung monokratisch strukturiert, d.h. der jeweilige Amtsinhaber handelt alleine. In Hessen obliegt diese Aufgabe dem kollegial ausgestalteten Magistrat als Gemeindevorstand; Entscheidungen können dort nur gemeinsam getroffen werden (Kollegialprinzip).

6.3 Auskunftsrechte der Ratsmitglieder gegenüber der Verwaltung

Den Ratsmitgliedern obliegt die Kontrolle der Verwaltung. Grundvoraussetzung dazu sind die Auskunftsrechte. Sie werden ganz allgemein im § 29 Abs. 1 BbgKVerf gesichert. Dort heißt es:

„Jeder Gemeindevertreter kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten...“

Diese Vorschrift erhält in § 97 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf eine Einschränkung, die sich auf die rechtlich selbständigen Unternehmen der Gemeinde bezieht. Darin heißt es:

„Der Hauptausschuss beziehungsweise die Gemeindevertretung kann von dem Hauptverwaltungsbeamten jederzeit Auskunft verlangen.“

Nach § 51 a GmbHG gelten diese Auskunfts- und Einsichtsrechte für jeden Gesellschafter, auch für Gesellschafter mit Minderheitsbeteiligungen. In den Gesellschafterversammlungen wird die Gemeinde durch den Hauptverwaltungs-

beamten, also den Bürgermeister oder Oberbürgermeister vertreten. Er kann einen Beschäftigten der Gemeinde damit betrauen diese Aufgabe für ihn zu übernehmen. (§97 Abs. 1 BbgKVerf) Nach § 51 a GmbHG haben die Geschäftsführer unverzüglich Auskunft und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gewähren. Diese Einsichten und Auskünfte dürfen nur dann verweigert werden, wenn die Besorgnis besteht, dass die Auskünfte zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet werden und damit dem Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird.

Auch in NRW ist die Frage der Akteneinsicht restriktiv geregelt. Nach § 55 Abs. 4 GO NRW muss nur auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in

Einzelfällen einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

Nach § 55 Abs. 5 GO NRW steht jedem Ratsmitglied nur Akteneinsicht zu, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates dienen. Auch hier sind Dritte von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf vom Bürgermeister nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Ob für den einzelnen Stadtverordneten ein gesondertes Informationsrecht besteht, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt⁴.

Dieses Informationsrecht ist z. B. in Brandenburg auf die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss, in NRW auf die Ratsmehrheit bzw. ein Fünftel der gesetzlichen Ratsmitglieder bzw. einer Fraktion und dann auf ein einzelnes Ratsmitglied beschränkt.

Das heißt konkret: **Auskünfte vom Bürgermeister, also vom Hauptverwaltungsbeamten können nur mit einer Mehrheit erzwungen werden.**

Im Rechtsgutachten von TaylorWessing (S.15 ff) wird ausgeführt, dass Klagen von Fraktionen oder einzelnen Stadtverordneten vor Gericht wenig Aussicht auf Erfolg hätten, da dieses Auskunftsrecht nur der SVV bzw. dem Hauptausschuss zugestanden wird. Sehe sich ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in seinen Rechten verletzt durch die Verweigerung von Informationen, so dürften diese Rechte nicht verletzt sein, wenn eine Mehrheit der jeweiligen Gremien für das Auskunftsbegehren nicht zu Stande kommt.

In § 97 Abs 7 BbgKVerf wird die Pflicht der einzelnen Stadtverordneten zur Kontrolle der Verwaltung modifiziert. Diese Pflicht wird bei wirtschaftlichen Betätigungen nur der SVV bzw. dem Hauptausschuss übertragen.

Eine weitere Möglichkeit zur Auskunftserteilung für einzelne Ratsmitglieder oder Fraktionen ergibt sich durch eine Beschwerde bei der Kommunalaufsicht. Es liegt allerdings im Ermessen des jeweiligen Innenministeriums, ob es der beantragten rechtlichen Prüfung nachkommt oder nicht.

Auskunftsansprüche für Stadtverordnete bestehen laut Gutachten nur für „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“. Das ergebe sich aus § 97 Abs.7 Satz 1 BbgKVerf in dem von einer Unterrichtungspflicht der Gemeindevertreter gesprochen wird. Spiegelbildlich ergebe sich daraus auch der Auskunftsanspruch.

Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 113 Abs. 5 GO NRW. Die

⁴ Siehe auch:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j1997/15_A_3432_94beschluss19970828.html ;
Oberverwaltungsgericht NRW, 15 A 3432/94, Beschluss vom 28.08.1997

Vertreter der Gemeinde haben danach den Rat über "alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten". Auch hier gibt es allerdings die Einschränkung, dass die Unterrichtungspflicht nur besteht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Was ist unter Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu verstehen? Dazu gehören „insbesondere größere Geschäftsrisiken, unvorhergesehene Investitionen, Markt- bzw. Absatzeinbrüche, besondere Finanzierungsmaßnahmen und besondere Vorgänge, die (Haushalts-) Risiken für die Gemeinde begründen...“ (Gutachten TaylorWessing S.20)

Beispiel: Nach der Entscheidung des OVG Lüneburg Az: 10 LC 217/07 vom 3.6.2009, erstreckt sich in Niedersachsen der Auskunftsanspruch des Ratsmitglieds gegen den Bürgermeister auch auf Angelegenheiten der Gemeinde, für deren Wahrnehmung sich diese einer GmbH bedient. Er erfasst allerdings nur Gegenstände, von denen der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Leiter der Gemeindeverwaltung oder als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde nach außen Kenntnis erlangt hat bzw. erlangen kann.⁵

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE090002078&st=null&showdoccase=1>

Im Wirtschaftsplan einer GmbH gab es den unerläuterten Posten „für politisches Schwerpunkte, Honorare für 157 700 €“. Dazu hat ein Ratsmitglied einen Fragenkatalog eingereicht, von der Zahl der Personen die Honorare empfangen haben bis hinzu den Leistungen und der Überprüfung. Der OB hat die Auskünfte verweigert. Einer Kommunalbeschwerde wurde vom Innenministerium Niedersachsens nicht stattgegeben, die Position des OB wurde gestärkt. Erst die Entscheidung des OVG Lüneburg hat dem Kläger Recht gegeben. Eine gesetzliche Beschränkung auf Auskunft gegenüber Einzelnen wie in Brandenburg, gibt es in Niedersachsen allerdings nicht.

6.4 Auskunftsrechte gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern

Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gilt auf Grund des § 97 Abs. 2 BbgKVerf auch für Mitglieder des Aufsichtsrats, die von der Gemeinde dorthin entsandt wurden.

Die Auskunftsrechte von Mitgliedern kommunaler Parlamente, gegenüber den von ihnen in den Aufsichtsrat entsandten Vertretern der Kommune, sind aber abhängig

⁵ Vgl.

<http://www.thovg.thueringen.de/OVGThueringen/rechtsp.nsf/6c24af328dcfcb8cc1256ab9002dd3c7/80c1db75369aeacac12579420027385b?OpenDocument?OpenDocument> ; VG Meiningen URTEIL vom 20.09.2011, 2 K 140/11 Me

<http://www.thovg.thueringen.de/OVGThueringen/rechtsp.nsf/6c24af328dcfcb8cc1256ab9002dd3c7/b8162d56e5364546c12579420027382f?OpenDocument?OpenDocument>; VG Meiningen, Urteil vom 20.09.2011, 2 K 303/10 Me

http://www.judicialis.de/Oberverwaltungsgericht-Sachsen-Anhalt_4-O-127-09_Beschluss_31.07.2009.html?sid=yk7s1cX9MFx5bGRYWUnVGAVd Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 31.07.2009, 4 O 127/09

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE110001234&st=null&showdoccase=1> VG Stade, Urteil vom 16.02.2011, 1 A 899/09

von der Rechtsform des kommunalen Unternehmens. Bei Aktiengesellschaft gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 93 Abs.1 Satz 3 in Verbindung mit § 116 AktG. (Gutachten S.21 f). Die in § 394 AktG erlaubte Unterrichtung der Gebietskörperschaft ist danach zwar erlaubt, wird aber (vgl. Gutachten S. 23 f) nur dann erlaubt, wenn das zu unterrichtende Organ seinerseits die Vertraulichkeit gewährleistet.

Ähnlich verhält es sich bei GmbHs mit obligatorischem Aufsichtsrat. Hier gilt die Verschwiegenheitspflicht nur gegenüber dem Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung nicht. Eine Gleichsetzung von Vertreter in der Gesellschafterversammlung und Gemeinderat ist nicht zulässig.

Für Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat gilt zunächst die gleiche Pflicht zur Verschwiegenheit wie bei Aktiengesellschaften. Diese Bestimmungen gelten aber nach § 51 Abs. 1 GmbHG nur, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. In den Gesellschaftsverträgen der kommunalen Unternehmen können demnach die Bedingungen unter denen Aufsichtsräte zur Auskunft verpflichtet sind vorgegeben werden. Diese Regelungen im Gesellschaftsvertrag müssen hinreichend bestimmt sein. Ein allgemeiner Ausschluss von Vorschriften nach dem Aktiengesetz genügt nicht. (BVerwG 8 C 16.10, Rz 21 und 23 vom 31.08.2011 http://www.bverwg.de/enid/311?e_view=detail&meta_nr=2589)

Um die Informationsrechte von Rathausfraktionen zu stärken, sollte der Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt (in der Regel mehr als 2000 Mitarbeiter) von 20 auf 24 Mitglieder erhöht werden. Die vier zusätzlichen Mitglieder sollten beratende Funktion, also kein Stimmrecht haben, so sah es der Gesellschaftsvertrag vor. Der BGH hat diese Weiterung des Aufsichtsrates als gesetzwidrig beurteilt. In seinem Beschluss vom 30.01.2012, Az II ZB 20/11, nennt er folgende Gründe:

1. Verstoß gegen das Mitbestimmungsgesetz, das für den Aufsichtsrat max. 20 Mitglieder zulässt.
2. Verstoß gegen den Paritätsgedanken – gleich viele Vertreter von Eigentümern und Arbeitnehmern im AR.
3. Vertraulichkeit und persönliche Verantwortlichkeit der AR-Mitglieder würden durch zusätzliche beratende Mitglieder verletzt. Man verstoße daher gegen den Zweck des Gesetzes.
4. Aufsichtsratsmitglieder sollen alle gleiche Rechte und Pflichten haben.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2012-1&nr=59370&pos=27&anz=272>

Es sollte in den Gesellschaftsverträgen z.B. auch festgehalten werden; dass die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte berichtet, sowie über die Lage und Liquidität der Gesellschaft, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden (vgl. PCGK Potsdam). Sie sollten auch Soll-/ Istvergleiche enthalten. Damit wird die Initiative zur Information auf die Geschäftsführung verlagert.

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012) wird eine Ergänzung des § 394 AktG

vorgeschlagen, die auch für kommunale Aktiengesellschaften die Verschwiegenheitspflichten aufheben, bzw. öffentliche Aufsichtsratssitzungen erlauben. Ob dieser Ergänzungsvorschlag tatsächlich Gesetz wird ist noch nicht entschieden. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/089/1708989.pdf>

7 Sponsoring

Klar und eindeutig ist in der Regel die Gewinnabführung kommunaler Unternehmen geregelt. Damit ist auch gesetzlich vorgegeben, dass das Kommunalparlament im Rahmen seiner Haushaltsentscheidungen darüber verfügt. Weitaus komplexer gestaltet sich das beim Sponsoring kommunaler Beteiligungen.

7.1 Definition

Sponsoring wird verstanden als die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen. Es werden dabei auch eigene unternehmensbezogenen Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. (vgl. Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums: BMF, 18.02.1998, BStBl I 1998, 212)

Dabei versucht der Sponsor, sein Ansehen zu erhöhen, in dem er die positive Ausstrahlung, das positive Image des Gesponserten auf sich lenkt und mit ihm eine werbliche Verbindung eingeht.

Der Gesponserte, als Empfänger der finanziellen Unterstützung, bietet als Gegenleistung dem Sponsor die Möglichkeit zu einer werblichen Maßnahme, im Sport zum Beispiel Banden- oder Trikotwerbung. Man spricht von einem Imagetransfer. Sponsoring besteht also aus Leistung und Gegenleistung, das vertraglich zu fixieren ist.

7.2 Steuerliche Absetzbarkeit von Sponsoring

Ausgaben für Sponsoring gelten steuerlich als Betriebsausgaben. In der Verwaltungsanweisung zur ertragssteuerliche Behandlung des Sponsoring heißt es:

"Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen". (BMF, 18.02.1998, IV B 2 - S 2144 - 40/98/IV B 7 - S 0183 - 62/98, BStBl I 1998, 212)

Da Leistung und der Wert der Gegenleistung oft nur schwer zu erfassen sind und ungleichwertig sein dürfen, siehe oben, enthält Sponsoring oft einen Förderanteil, der von der Gegenleistung des Gesponserten nur mehr teilweise gedeckt ist.

7.3 Aktives Sponsoring kommunaler Unternehmen

Für aktives Sponsoring gibt es bislang keine allgemeingültigen Richtlinien von Bund oder Ländern. Es wird aber für kommunale Unternehmen durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt. Die Unternehmen sind bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten an die im Gesellschaftsvertrag beschriebenen und somit vorgegebenen Zwecke gebunden. (§§ 91, 92, 96 BbgKVerf, vgl. Sächsisches OVG 4 B 270/10 vom 18.01.2011 <http://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/10B270.pdf>) Damit ist auch das Sponsoring an die vorgegebenen Zwecke gebunden und nur in diesem Rahmen überhaupt möglich.

Für Unternehmen der Daseinsvorsorge, die vor Ort eine Monopolstellung innehaben, wie die Wasserver- und Wasserentsorgung oder die Müllbeseitigung, gilt insbesondere der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz. Diese nicht im Wettbewerb stehenden Unternehmen haben auf werbliche Maßnahmen zu verzichten, schon weil sie betriebswirtschaftlich nicht notwendig sind, zumal ihre Einnahmen gebührenfinanziert sind.

Getrennt davon sind kommunale Unternehmen zu betrachten, wie Unternehmen der Energieversorgung, die im Wettbewerb stehen und aus Werbegesichtspunkten nicht auf Sponsoring verzichten wollen, also aus betriebswirtschaftlichen Gründen. Ihnen ist Sponsoring erlaubt.

Für kommunale Unternehmen können sich daraus Probleme bei aktivem Sponsoring (Geber) ergeben. So könnten z.B. Geschäftsführer von kommunalen Unternehmen nicht nur nach den strengen Regeln von Leistung und adäquater Gegenleistung finanzielle Mittel zur Werbung einsetzen, sondern sie könnten darüber hinaus eine zusätzliche Förderung gewähren, einem Mäzen vergleichbar ohne die steuerlichen Sponsoringregelungen zu verletzen. Über den Einsatz und das Volumen der für Sponsoring eingesetzten Mittel entscheidet die Geschäftsführung, unabhängig von den Interessen der Kommune, sofern in den Gesellschaftsverträgen nichts anderes festgelegt ist.

Für den werblichen Wert, verstanden als Gegenleistung der Gesponsorten, haben sich besonders im Sport Größenordnungen am Markt gebildet. Das bedeutet, dass kommunale Unternehmen, denen Sponsoring allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen (Wettbewerb) erlaubt ist, sich an den Größenordnungen zu orientieren haben, die sich am Markt gebildet haben.

7.4 Passives Sponsoring kommunaler Unternehmen

Die Sponsoringrichtlinie der Länderinnenministerkonferenz (LMK) dringt darauf beim „Verwaltungssponsoring“ den „bösen Anschein“ einer Einflussnahme auf öffentliche Aufgaben zu vermeiden. Wer eine Verwaltung sponsert, darf z.B. nicht gleichzeitig an einem Vergabeverfahren beteiligt sein. Daraus ergeben sich nicht nur

Prüfpflichten sondern auch eine Pflicht zu Transparenz, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu sichern. Der Bund und eine Reihe von Ländern (z.B. NRW, Niedersachsen, Brandenburg) haben das erkannt und veröffentlichen Sponsoringberichte in denen die Sponsoren, der Adressat und die Höhe der Zuwendungen veröffentlicht werden.

So wie es keine Einflussnahme auf die Verwaltung geben darf, so darf es auch keine Einflussnahmen durch Sponsoring auf kommunale Unternehmen geben (z.B. Sponsoring für städtische Krankenhäuser durch die Pharmaindustrie). Um dem vorzubeugen ist sowohl passives als auch aktives Sponsoring der kommunalen Beteiligungsunternehmen in einem jährlichen Bericht der Kommune offenzulegen. Dabei sind Geber und Empfänger sowie die Höhe der finanziellen Unterstützung zu veröffentlichen.

7.5 Weitere gesetzliche Einschränkungen des Sponsoring

Weiterhin ist besonders für Energieunternehmen die Konzessionsabgabenverordnung <http://www.gesetze-im-internet.de/kav/BJNR000120992.html> zu berücksichtigen. § 3 Abs. 1 und 2 KAV verbieten Energieversorgungsunternehmen die unentgeltliche oder zu einem Vorzugspreis erfolgende Gewährung von Finanz- oder Sachleistungen an die Konzessionsgemeinden. Alle Leistungen, die neben die oder anstelle der Konzessionsabgabe treten, sind untersagt.

Zu bedenken sind ferner Grenzen, die sich für Sponsoring bzw. Spenden durch kommunale Unternehmen aus dem (europarechtlichen) Beihilfeverbot ergeben können. Insbesondere, wenn derartige Leistungen zur Förderung von (privaten) Unternehmen erfolgen, kann eine Verfälschung des Binnenmarktes nicht ausgeschlossen werden (vgl. insb. Art. 107 AEUV). Wird das (europarechtliche) Beihilfeverbot verletzt, etwa weil die gesetzlich bestimmten Ausnahmen nicht greifen, kann dies die Nichtigkeit des Sponsoringvertrages begründen. (Bericht Transparenzkommission, S. 36 f)

Nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/partg/gesamt.pdf>) ergibt sich ein Verbot für Spenden an Parteien aus § 25 Absatz 2 Nr.5 PartG, wenn die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigen. Nicht verboten ist hingegen das Sponsoring, wenn z.B. Unternehmen gegen ein Entgelt mit Unternehmensständen auf Parteitagen präsent sind und für sich werben. Sie unterstützen mit ihrem Entgelt die Parteien. TI-D empfiehlt jedoch dringend auf Parteisponsoring zu verzichten, da sehr leicht der Eindruck entstehen könnte, einflussreiche Kommunalvertreter, die meist auch Mitglieder einer Partei sind, missbrauchen ihren Einfluss bei kommunalen Unternehmen um „ihre“ Partei zu unterstützen.

7.6 Wirtschaftliche Voraussetzungen für sponsernde Unternehmen

Aktives Sponsoring soll nur dann zugelassen werden, wenn das betreffende Unternehmen ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet hat. So soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Unternehmen sichergestellt

bleiben. Sponsoring sollte aber auch dann möglich sein, wenn diese mittels eines Ergebnisabführungsvertrages mit einer (Mutter-)Gesellschaft verbunden sind und wenn die Gesamtgesellschaft defizitär ist.

Wenn z.B. ein Verkehrsunternehmen in einer Holding mit einem Stromversorgungsunternehmen verbunden ist, dann sollte für das Elektrizitätsunternehmen, das auch Werbung für sich machen muss Sponsoring begrenzt möglich sein, auch wenn die Gewinne des Stromunternehmens die Defizite im Verkehrsunternehmen nicht ausgleichen können.

Für Sponsoringleistungen (einschließlich Spenden und ähnliche Zuwendungen) ist jeweils ein maximales Budget in Abhängigkeit vom Umsatz des betreffenden Unternehmens, an dem die Kommune beteiligt ist, in Form eines noch zu bestimmendes Prozentsatzes vom Umsatz festzulegen. (Potsdam 0,5%, Cottbus 0,2%)

In den jeweiligen Wirtschaftsplänen der sponsernden Unternehmen sind die geplanten Budgets für Werbung und Sponsoring (einschließlich Spenden) getrennt auszuweisen. Die Feststellung des Wirtschaftsplans bedarf jeweils eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat. Geplante Sponsoringaufwendungen sind dem Kommunalparlament (Haushaltsausschuss, Hauptausschuss) detailliert mitzuteilen.

Die Vergabe von Sponsoringmitteln, allenfalls unterhalb einer Bagatellgrenze, die von den Kommunen festgelegt wird, soll von der Geschäftsführung nicht mehr alleine entschieden werden können.

7.7 Eckpunkte für eine Sponsoringrichtlinie

7.7.1 Allgemein

- Beim Sponsoring ist auszuschließen, dass Aktivitäten unterstützt werden, die sich nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes bewegen.
- Vermeidung des Anscheins jeglicher Einflussnahme bei aktivem und passivem Sponsoring
- Sponsoring bedarf des schriftlichen Vertrages in dem Leistung und Gegenleistung festgeschrieben sind.
- Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit zu gewährleisten.
- Transparenz ist durch öffentliche Sponsoringberichte zu gewährleisten, in denen Sponsor und Gesponserte mit den jeweiligen Zuwendungen aufgeführt werden.

7.7.2 Aktives Sponsoring

- Bei aktivem Sponsoring ist darauf zu achten, dass Mitsprache bzw. Kontrollfunktionen des Kommunalparlamentes gewährleistet sind.

- Sponsoring soll einen nachvollziehbaren Bezug zum jeweiligen Unternehmensgegenstand des sponsernden Unternehmens aufweisen;
- unterstützt werden sollen grundsätzlich regionale Institutionen oder Initiativen, deren Aktionsradius identisch ist mit dem Kundenkreis der betreffenden Unternehmen;
- eine Regelung für den Fall von Mehrfachzuwendungen (mehrere Unternehmen unterstützen eine Institution);
- die Vergabe ist durch die Unternehmen nur zulässig, wenn der Aufsichtsrat im Rahmen der Wirtschaftsplanung ein entsprechendes Budget vorab genehmigt hat und dieses Budget durch die Vergabe nicht überschritten wird;
- das Budget hat sich am (Vorjahres-) Umsatz des betreffenden Unternehmens zu orientieren (ausgedrückt als Prozentsatz, der eine Obergrenze darstellt);
- die Vergabe erfolgt nur noch bis zu einer unternehmensindividuell durch den Aufsichtsrat festzulegenden Bagatellgrenze durch die jeweilige Geschäftsführung, darüber hinaus ist eine Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsrates im Einzelfall und vorab notwendig;
- bei Unternehmen ohne Aufsichtsrat soll der Gemeinderat (SVV) entsprechende Vorgaben zur Vergabep Praxis festlegen, die vom Gesellschaftervertreter gegenüber der Geschäftsführung durchzusetzen sind;
- für Sponsoringleistungen ist eine angemessene Befristung festzulegen;
- Sponsoring ist grundsätzlich als ergänzende Finanzierung zu leisten. Es darf keine existenzielle Abhängigkeit entstehen. Bürgschaften bzw. „bedingte Zahlungsverprechen“ sowie Darlehen sollen nur in Ausnahmefällen gewährt werden und hierbei sind die für diese jeweils geltenden Zustimmungserfordernisse zusätzlich zu beachten;
- Leistungsempfänger können sich um ein Sponsoring bei den städtischen Unternehmen bewerben. Ein formalisierter Bewerbungsprozess mit Offenlegungspflichten zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte ist empfehlenswert, um Transparenz durch Dokumentation sicherstellen zu können. Ein Bewerberbogen soll insbesondere eine Projektbeschreibung und einen Finanzplan enthalten; und
- in dem Bewerbungsverfahren soll die institutionelle Aufstellung der zu fördernden Einrichtungen offengelegt werden, um (potenzielle) Interessenkonflikte ausschließen zu können. Offenzulegen sind auch jegliche Nähebeziehungen zwischen Personen, die für die zu fördernde Institution tätig sind, zu Personen, die für die fördernden Unternehmen der Kommune tätig sind (einschließlich Nähebeziehungen von nahen Verwandten der vorgenannten Personen).

7.7.3 Passives Sponsoring

- Wahrung der Integrität,
- Vermeidung des Anscheins einer Beeinflussung durch einen Sponsor, insbesondere bei Auftragsvergaben und der Nutzung von Produkten eines Sponsors,
- Vermeidung jeder Form von Korruption,
- Offenlegung des Sponsoring mit Angabe des Sponsors und der Höhe der Zuwendungen im jährlichen kommunalen Sponsoringbericht.

8 Compliance

8.1 Definition: Compliance und Compliance Management System

Unter Compliance ist die Einhaltung aller Gesetze, Richtlinien, vertraglichen Verpflichtungen und Verhaltensregeln durch ein Unternehmen und seine Mitarbeiter zu verstehen.

Zu einem Compliance Management System (CMS) gehören demzufolge auch alle organisatorischen Maßnahmen, um Verstöße gegen die Verhaltensanforderungen durch ein Unternehmen aufzudecken und künftig zu vermeiden. Der TÜV Rheinland hat im März 2011 einen „Standard für Compliance Management Systeme“ veröffentlicht (TR CMS 101:2011;

http://www.tuv.com/media/germany/60_systeme/compliance/compliance_standard_tr.pdf). Unternehmen können sich nach diesem Standard zertifizieren lassen.

Einen ähnlichen Standard (Zertifizierung ist gleichfalls möglich) hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) entwickelt (IDW PS 980, April 2011; [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Flyer_zu_IDW_PS_980/\\$FILE/EY%20Flyer_IDW%20PS%20980.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Flyer_zu_IDW_PS_980/$FILE/EY%20Flyer_IDW%20PS%20980.pdf)).

8.2 Corporate Government Kodizes

Bereits 2002 hat die Bundesregierung einen Kodex für gute, verantwortungsvolle Unternehmensführung, den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) verabschiedet. Er ist Teil eines Compliance Management Systems und gilt für börsennotierte Gesellschaften. Er hat seine gesetzliche Verankerung im Aktiengesetz § 161 gefunden. Mit dem Kodex sollen **„die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und –überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.“** (siehe Homepage, Kodex: <http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/1.html>)

Der Kodex gibt einen Rahmen vor für Transparenz und Verantwortung einer guten Unternehmensführung, der auch Regelungen enthält, von dem Unternehmen nur begründet abweichen können. Diese Abweichungen sind in einer Entsprechenserklärung zu veröffentlichen.

Um Vertrauen, Transparenz und ethische Standards bei der Führung eines Unternehmens geht es insbesondere bei Unternehmen der öffentlichen Hand. In Anlehnung an den DCGK wurden von Bund Ländern und Kommunen Public Corporate Government Kodizes (PCGK) entwickelt und eingeführt. Das Institut für den öffentlichen Sektor gibt einen Überblick über vorhandene Kodizes. (<http://www.publicgovernance.de/23749.htm>)

Ein Complianceprogramm umfasst neben den einschlägigen Gesetzen und Verhaltensregeln, ein angemessenes Risikomanagement, Risikocontrolling und eine Innenrevision mit umfangreichen Prüfrechten. Enthalten ist ferner die Korruptionsprävention. Die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle ist der Geschäftsführung unmittelbar zu unterstellen.

Als Basis eines Complianceprogramms für Kommunen sollte der Public Corporate Governance Kodex des Bundes bzw. des entsprechenden Bundeslandes dienen. Er ist durch unternehmensspezifische Regeln zu ergänzen. Dabei ist besonders auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten.

Die Erstellung eines derartigen Programms sollte mit einer Risikoanalyse beginnen, dabei sind die Risikolagen besonders bei Vergaben und die Bereiche Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen, Ver- und Entsorgung, Wasser, Energie, Verkehr sowie Gesundheit und Soziales zu beachten.

Anzustreben ist eine einheitliche Antikorruptionsrichtlinie. Einzusetzen ist ein weisungsfreier Antikorruptionsbeauftragter. Ferner ist ein Hinweisgebersystem zu installieren, das nicht nur die Anonymität des Hinweisgebers sicherstellen kann, wenn dieser das wünscht, sondern auch jederzeit erreichbar ist.

8.3 Inhalte einer Compliance Richtlinie

- Eine solche Richtlinie enthält klare Aussagen der Unternehmensleitungen nach „innen und außen“, dass Compliance gewollt ist und ein Abweichen sanktioniert wird. Dies sollte gegenüber sämtlichen Mitarbeitern der kommunalen Unternehmen und ihren Geschäftspartnern sowie der allgemeinen Öffentlichkeit kommuniziert werden.
- Eine angemessenen Compliance Organisation, an denen kommunale Unternehmen beteiligt sind, ist einzuführen; bzw. die Benennung eines Compliance Officers in den Holdinggesellschaften bei direkter Unterstellung unter die Geschäftsführung (ggf. Compliance Committee). Die Zuständigkeit soll sich auf den gesamten Unternehmensverbund erstrecken und die Aufgaben des Compliance Officers in einer Stellenbeschreibung eindeutig definiert werden. Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit ist zu gewährleisten. Bei Tochtergesellschaften mit Minderheitsbeteiligungen soll auf die Akzeptanz dieser Compliance Organisation oder der Einrichtung einer der jeweiligen Unternehmensstruktur angepassten Organisationsform hingewirkt werden.
- Ein Compliance Management System, soll Richtlinien für alle Mitarbeiter umfassen, das das (auch anonyme) Aufdecken von Verstößen ermöglicht, klare Berichtslinien betreffend Verstößen beinhaltet und deren konsequente, transparente Ahndung ermöglicht. Beabsichtigt ist eine Sensibilisierung insbesondere bezüglich kritischer bzw. zweifelhafter Situationen, wobei solche Bereiche (z.B. bei Interessenkonflikten, Auftragsvergaben, Sponsoring und ähnliche Leistungen sowie Einladungen oder auch Geschenke) explizit zu erwähnen sind. Auch Schulungsprogramme sollten implementiert werden. Um eine Verpflichtung der (potenziellen) Geschäftspartner der kommunalen Unternehmen zur Einhaltung von Compliance sicherzustellen, ist bei entsprechenden (großen) Projekten jeweils auf den Abschluss eines sogenannten Integritätspaktes nach dem Vorbild des von Transparency International e. V. entwickelten Instrumentes bzw. – für laufende Geschäftsverbindungen – auf den Abschluss von Compliance Vereinbarungen hinzuwirken.

- Berichtspflichten sind klar zu definieren. Sie stellen sicher, dass die für die Errichtung und Handhabung des Compliance Management Systems verantwortlichen Geschäftsführungen sämtliche erforderlichen Informationen erhalten und ihrerseits gegenüber ihren Aufsichtsräten über den Komplex Compliance umfassend berichten können. Derartige Berichtspflichten werden überdies als Grundlage für die konsequente (sowohl arbeits- und zivil- als auch strafrechtliche) Sanktionierung von Complianceverstößen verstanden.
- Die Einhaltung der Compliance Management Systeme in den Unternehmen an denen die Kommune beteiligt ist, ist regelmäßig, zumindest in Form von gezielten Stichprobenkontrollen, zu überprüfen, um Verstöße frühzeitig aufzudecken. Dabei soll die Complianceüberprüfung jeder Gesellschaft selbst obliegen.
- Insbesondere sollte bei den Complianceüberprüfungen darauf geachtet werden, dass zwischen den Funktionen Risikomanagement (Früherkennung, Risikoeinschätzung), Kontrolle (Aufdeckung, Repression) und Compliance (überwiegend Prävention und Beratung) eine klare Trennung herbeigeführt wird.
- Da die Regelungen zu den jeweils geltenden Complianceanforderungen an die Unternehmen, nicht statischer Natur sind, wird empfohlen sie von externen Sachverständigen evaluieren zu lassen. Dies ermöglicht den Unternehmen neben mehr Transparenz auch, ihre Complianceanforderungen jederzeit den aktuellen Erfordernissen anzupassen und gleichzeitig aufzuzeigen, dass sie sich nachhaltig mit der Thematik auseinandersetzen. Eine entsprechende Erörterung mit den Aufsichtsgremien der Unternehmen sollte regelmäßig vorgesehen sein. Die Kontrolle für die Einhaltung und Überwachung der Complianceanforderungen kann auch vom Rechnungsprüfungsamt geleistet werden.
- Ebenso sollte der Fall einbezogen werden, dass die Geschäftsführung die Feststellungen der Internen Revision bzw. des Rechnungsprüfungsamtes zu Complianceverstößen nicht annimmt. Demnach wäre zunächst der Aufsichtsrat in seiner Kontrollfunktion gefragt. Im Weiteren müsste als dritte Stufe eine Pflicht des Aufsichtsrats zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters (in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter) und dessen Pflicht zur Unterrichtung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung im Sinne des § 97 Abs. 7 BbgKVerf – Angelegenheiten von besonderer Bedeutung – verankert werden.

9 Schlussbetrachtung

- Wenn man über die Steuerungsfähigkeit der Kommunalvertretung bezüglich privatrechtlich organisierter kommunaler Unternehmen nachdenkt, so ist es die Rechtsform einer GmbH, die sich anbietet. Es ist die Rechtsform, die die besten Möglichkeiten der Einflussnahme und Kontrolle bietet.
- Wir haben über Transparenz, als Instrument der Information und Kontrolle gesprochen, aber auch über Ethik und den Sinn von Leitfäden für gute Unternehmensführung und die Bedeutung eines positiven Images kommunaler Unternehmen.
- Für Stadtverordnete oder Gemeinderäte sind Informationsrechte die Grundvoraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung und Kontrolle der Unternehmen.
- Ein Sonderfall ist das aktive Sponsoring, das von der Grundkonstellation ein Instrument der Geschäftsführung ist, das aber, weil es das Image der Unternehmen mitprägt und finanzielle Möglichkeiten der Unterstützung bietet, eng an die Zustimmung der Räte bzw. Stadtverordneten zu binden ist.
- Ferner ist für eine gute Geschäftsführung und korrektes, gesetzestreu Verhalten, die Implementierung eines Compiancesystems erforderlich, in das Maßnahmen zur Korruptionsprävention wie z.B. Ombudsleute als externe Ansprechpartner und unternehmensinterne Antikorruptionsbeauftragte integriert sind.
- Und schließlich sollten zur Steuerung der Unternehmen eine Eigentümerstrategie entwickelt werden. Dazu gehören klare Zieldefinitionen für einzelne Unternehmen sowie jährliche Zielvereinbarungen. Strategie und Zielvereinbarungen und die Informationen über das Erreichen der Ziele sollten in einem jährlichen Bericht der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Diese Kernpunkte helfen bei der Ausrichtung und Kontrolle kommunaler Unternehmen.



Transparency Deutschland bekämpft Korruption in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft. Um unabhängig und wirkungsvoll arbeiten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Förderbeitrag

Regelmäßige Förderbeiträge geben uns hohe Planungssicherheit und stärken unsere Unabhängigkeit. Wir informieren Sie regelmäßig über unsere Arbeit.

Spende

Einzelne Spenden ermöglichen uns, Projekte durchzuführen, die sonst nicht möglich wären. Auch der Druck dieser Publikation gehört dazu.

Transparency International Deutschland e.V.
Spendenkonto:
GLS Bank
Konto: 11 46 00 37 00
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE77 4306 0967 1146 0037 00
BIC: GENO DE M 1 GLS